

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-920.761/0001-III/1/2013
 ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
 BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
 PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115-207108
 IHR ZEICHEN • S91000/5ELEG/2012

Bundesministerium für Landesverteidigung
 und Sport
 Roßauer Lände 1
 1090 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das MunitionsLAGERgesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und SelbständigenVORSORGEgesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W); allgemeine Begutachtung und Konsultation - Stellungnahme

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Interne Evaluierung:

§ 11 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung sieht vor, dass Regelungsvorhaben nach längstens 5 Jahren ab Inkrafttreten intern zu evaluieren sind. Es wird daher empfohlen, einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung zu ergänzen.

Zielformulierung:

Ad Ziel 1:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das insbesondere bei der Wahl des Indikators berücksichtigt werden kann.

Ad Ziel 2:

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, Details wie geringfügige Bereinigungen und Neuformulierungen in die Zielformulierung aufzunehmen. Wird über die Anpassung an die Verwaltungsgerichte hinaus eine eigenständige Zielsetzung verfolgt, wird jedoch empfohlen, die Ziele, Verbesserungen sowie allfällige sich daraus ergebende Verwaltungsvereinfachungen inhaltlich zu beschreiben und mit eigenen Indikatoren zu versehen.

Maßnahmenformulierung:**Ad Maßnahme 1:**

Durch die Beschreibung der Maßnahme sollte nachvollziehbar dargestellt werden, wie das haushaltsleitende Organ die Ziele umzusetzen plant. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen anzuführen, welche Verfahren hiervon betroffen sind. Aus der Maßnahmenbeschreibung, aber auch aus den Erläuterungen, geht hervor, dass weitere Umsetzungsschritte geplant sind. Es wird empfohlen, diese in der Maßnahme zu beschreiben und – so möglich – durch Indikatoren messbar zu machen.

Ad Maßnahme 2:

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, Details wie geringfügige Bereinigungen und Neuformulierungen in die Maßnahmenbeschreibung aufzunehmen. So dies gemacht wird, wird jedoch empfohlen, die Verbesserungen sowie allfällige sich daraus ergebende Verwaltungsvereinfachungen inhaltlich zu beschreiben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter WFA@bka.gv.at vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat, Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

14. Februar 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	oNDV3W1Q/3hPqJFsWJtCFEvAoxNn+nr1/aMhcPsxj9RoSmsok3o+ppXMchQ/otVBdBP1S7u1C3HOxer19yh1KequomQHofml7ZjXvpvmRVGyWst6ZvF7WWJDdniSh4dLJqOUWTiuX2grMcs+XmOxAkpk9BvNZZY5MjZPK5Ubbk4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-14T13:14:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	